



Club für Exotische Rassehunde e.V.

CER

Spesenordnung

Stand 11.07.2021



Verband für das
Deutsche Hundewesen



© CER

Inhaltsverzeichnis

§1 Allgemeines 3
 §2 Kostenlimit 3
 §3 Reisekosten 3
 §4 Tagegelder 4
 §5 Übernachtungskosten..... 5
 §6 Richtereinladungen 5
 §7 Abrechnung Einzelbeurteilung Zuchttauglichkeit ... 6
 §8 Abrechnung Zwingerkontrollen 6
 §9 Abrechnungen..... 6
 §10 Inkrafttreten 7

Ebenso müssen innerhalb dieses Zeitraumes Guthaben aus eventuell nicht ganz in Anspruch genommenen Kostenvorschüssen auf das Konto des CER zurück überwiesen sein.

Auslagen-Abrechnungen (u.a. Geschäftsstelle) sind spätestens vierteljährlich beim Schatzmeister des CER einzureichen, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Ende des Abrechnungszeitraumes.

Alle Abrechnungen für die Monate Oktober bis Dezember eines Jahres müssen dem Schatzmeister bis spätestens 15. Januar des Folgejahres vorliegen.

§11 Inkrafttreten

Geändert bzw. ergänzt und beschlossen von der Mitgliederversammlung am 11. Juli 2011 in Baunatal.

Diese Änderungen treten mit Wirkung ab 1.8.2021 in Kraft

§7 Abrechnung Einzelbeurteilung Zuchttauglichkeit

Der CER Spezialzuchtrichter erhält pro Einzelbewertung einer Zuchttauglichkeit das Tagegeld 50 EUR und Entfernungspauschale 0,35 Euro pro Kilometer nach der CER Spesenordnung.

§8 Abrechnung Zwingerkontrollen

Die Fahrkosten bei der Zwingerkontrolle werden entsprechend der Spesenordnung §3 Reisekosten Abs. d) und das Tagegeld entsprechend §4 Tagesgelder abgerechnet.

§9 Abrechnung Zuchtwart Wurfkontrolle und Wurfabnahme

Die Fahrkosten bei der Wurfkontrolle und der Wurfabnahme werden entsprechend der Spesenordnung §3 Reisekosten Abs. d) und das Tagesgeld entsprechend §4 Tagesgelder abgerechnet und sind vom Züchter vor Ort zu bezahlen.

§10 Abrechnungen

Die bei der Geschäftsstelle/beim Schatzmeister erhältlichen bzw. auf der CER Homepage herunterladbaren Vordrucke (soweit verfügbar) sind zwingend für alle Abrechnungen zu verwenden und immer vollständig ausgefüllt zusammen mit den Original-Kostenbelegen bei dem Schatzmeister einzureichen.

Die Abrechnungen von Ausstellungen müssen dem Schatzmeister spätestens 14 Tage nach Veranstaltungsende vorliegen.

§1 Allgemeines

Die Reisekosten- und Spesenordnung regelt die Erstattung der Kosten, die ehrenamtlichen Mitarbeiter des CER in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen.

Werden ehrenamtliche mit privaten Tätigkeiten kombiniert, z.B. Ringhelfer und Ausstellen eines Hundes, sind alle Kosten, die in Zusammenhang mit der privaten Tätigkeit (Ausstellen) stehen (z.B. Fahrkosten, Übernachtungen), wie sie auch anderen Ausstellern gleichermaßen entstehen würden, selbst zu tragen. Kosten für die ehrenamtliche Tätigkeit, die darüber hinausgehen (z.B. Tagegeld, zusätzliche Übernachtung), werden vom Verein getragen.

Alle Reisen sind durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden vorher zu genehmigen und schriftlich zu dokumentieren.

§2 Kostenlimit

Ausgaben über 300 Euro und Neuanschaffungen müssen durch einen Vorstandsbeschluss vorher genehmigt werden. Davon ausgenommen sind die Druckkosten für das Club-Magazin „CER International“. In diesem Fall reicht die Druck-Freigabe durch den 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden im Vertretungsfall.

§3 Reisekosten

a) Fahrten mit eigenem PKW

Fahrtkosten mit dem eigenen PKW werden mit 0,35 Euro je gefahrenem Kilometer auf der kürzesten Strecke zwischen Wohnort und Veranstaltungsort und zurückerstattet. Ist über eine längere Strecke eine kürzere Reisezeit möglich,

kann auch nach der längeren Strecke abgerechnet werden.
Bei der Abrechnung ist das KFZ-Kennzeichen anzugeben.

b) Fahrten mit der Bahn

Fahrten 2. Klasse zuzüglich Zuschläge (Reservierung / IC / ICE)

b) Sonstige Fahrkosten

- Taxifahrten nur in besonderen Fällen mit Begründung
- Flugreisen nur mit Genehmigung des Vorstands
- Mietwagen in besonderen Fällen mit Begründung

c) Fahrkosten für Zuchtwarte bei Wurfkontrollen und -abnahmen

Die Fahrkosten der Zuchtwarte für Wurfkontrolle und -abnahme werden mit 0,35 Euro je gefahrenem Kilometer direkt vom Züchter mit dem Zuchtwart abgerechnet.

§4 Tagegelder

Die Höhe des Tagesgeldes entspricht dem aktuellen Satz, des in der VDH Spesenordnung festgelegten Satzes am Tag einer Richtertätigkeit.

(Lt. Spesenordnung VDH Stand 2019 50,00 Euro.)

Wird die Reise nach 12.00 Uhr mittags angetreten oder vor 12.00 Uhr mittags beendet, so ist nur 1/2 Tagegeld für diese Tag zu zahlen.

Bei Lehrgangsmaßnahmen mit voller Verpflegung, die vom CER bezahlt werden, werden keine Tagegelder vergütet.

§5 Übernachtungskosten

Übernachungskosten werden im tatsächlich anfallenden Rahmen übernommen. Die Grundsätze sparsamer Haushaltsführung sind anzuwenden.

Übernachtungen vor einer Tätigkeit im Auftrag für den CER sind möglich, wenn

- die Entfernung vom Wohnort mehr als 200km beträgt,
- die Anreise mit einem PKW erfolgen soll und mit extremen winterlichen Straßenverhältnissen zu rechnen ist,
- eine Hinfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen soll und nicht in zumutbarer Zeit am Veranstaltungstag der Veranstaltungsort erreicht werden kann.

Übernachtungen nach einer Tätigkeit im Auftrag für den CER sind möglich, wenn

- die Tätigkeit bis spät in den Abend (nach 20:00) geht,
- die Abreise mit einem PKW erfolgen soll und mit extremen winterlichen Straßenverhältnissen zu rechnen ist,
- eine Rückfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen soll und nicht in zumutbarer Zeit nach der Veranstaltung der Wohnort erreicht werden kann.

§6 Richtereinladungen

Die Reisekosten im Rahmen von Richtereinladungen werden gemäß der VDH-Spesenordnung abgerechnet und können im Einzelfall von den in den §3 - §5 genannten Bedingungen abweichen. Die Grundsätze sparsamer Haushaltsführung sind anzuwenden.